

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich Vorlage-Nr.: 396/06
Der Bürgermeister Fachbereich/Abt.:	zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 8.05.2006	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat zum Beschluss an: <input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
Betreff: Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder	
Beschlussentwurf: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder	

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Finanzielle Auswirkungen:

X keine im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.

Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.

Einnahmen:

Ausgaben:

Haushaltsstelle:

Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:

Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin: _____/

Begründung:

Die Hauptsatzung der Stadt vom 23. September 1999 wurde bisher 9 mal geändert. Die Arbeit mit der Satzung wird mit jeder Änderung umständlicher.

Die umfassenden Änderungen der Gemeindeordnung (GO) erforderten eine Überprüfung, inwieweit die Bestimmungen der Hauptsatzung noch mit dem Gesetz übereinstimmen.

Es zeigte sich, dass die Hauptsatzung in einer ganzen Reihe von Punkten der Anpassung bedarf.

Durch weitere Satzungen zur Änderung der Satzung würde sich ihre Handhabung immer schwieriger gestalten. Deshalb wird vorgeschlagen, den Satzungstext unter Einbeziehung der aktuellen Änderungen, die nachfolgend erörtert werden, neu zu beschließen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die zwischenzeitlich vom Städte- und Gemeindebund erarbeitete Mustersatzung und von der Kommunalaufsicht erteilte Hinweise.

Die bisher geltende Hauptsatzung enthält zum Teil auch Vorschriften, die bereits inhaltsgleich in der GO geregelt sind und kraft dieser Gültigkeit haben. Um den Umgang mit der Hauptsatzung zu vereinfachen, wird vorgeschlagen, solche nur wiederholenden Inhalte zu streichen.

Zu § 2: Wappen, Flagge, Siegel

In Absatz 3 wurde ergänzt, dass die Satzung eine farbige Anlage mit der Darstellung der Flagge haben soll. Dem Leser wird so das genaue Aussehen der Flagge mit dem Wappen vermittelt, was durch die bisher in § 2 enthaltene Beschreibung nicht erreicht werden konnte.

Zum bisherigen § 4: Sitz der Stadtverwaltung

Der bisherige § 4 wird gestrichen. Die Festlegung eines Sitzes richtet sich darauf, einen Ort (Gemeinde) für eine Einrichtung oder eine Institution zu bestimmen. Da für eine Stadtverwaltung regelmäßig nur die Stadt selbst, hier Schwedt/Oder, in Betracht kommt, erübrigt sich eine Ortsbestimmung. Für die Festlegung eines genauen Standortes für die Verwaltung innerhalb der Gemeinde genügt ein Beschluss der Gemeindevertretung ohne Satzungsqualität. Auch zu bedenken ist, dass im Fall jeder Veränderung, sei es durch Umzug oder Straßenumbenennung, immer sofort eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich wird. Es besteht auch keine gesetzliche Notwendigkeit, den genauen Standort oder die Anschrift der Stadtverwaltung in der Hauptsatzung zu regeln.

Zu den bisherigen §§ 5, 6, 7

Durch die Streichung des § 4 verändert sich die Nummerierung der §§ 5 bis 7 in § 4, § 5 und § 6.

Zu § 4 (neu) Unterrichtung der Einwohner

Der Absatz 2 des bisherigen § 5 wird gestrichen. Diese Regelung trifft bereits § 17 Absatz 1 GO. Unter die dortige Formulierung, „und andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit“ fällt auch die Variante von Veröffentlichung im Rathausfenster.

Der Absatz 3 des ehemaligen § 5 wird gestrichen, weil dessen Inhalt komplett in § 17 GO geregelt ist.

Der letzte Satz des Absatzes 5 des vorherigen § 5 wird gestrichen. Nach 18 Absatz 3 GO soll diese Regelung Gegenstand der Geschäftsordnung sein. Das ist auch der Fall (s. § 6 Pkt. 2 Geschäftsordnung der SVV).

Zu § 6 (neu): Beauftragte

Der neue § 6 Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der Beauftragten. Nach § 25 Absatz 4 Satz 2 GO gelten die Bestimmungen über die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 Absatz 3 GO für die Beauftragten entsprechend. §23 Absatz 3 GO sieht nähere Regelungen in der Hauptsatzung vor. Als diese nähere Regelung bestimmt § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung, dass die Beauftragten ihre Standpunkte schriftlich darlegen können.

Zu § 7 ff

Die §§ 8 und 9 waren in der bisher geltenden Hauptsatzung nicht belegt, weil zwischenzeitlich aufgehoben. Um wieder eine lückenlose Folge der Nummern der Paragraphen zu haben, werden die Paragraphen ab Nr. 7 neu beziffert.

Zu § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

Die Absätze 1 und 2 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs in einem Absatz zusammengefasst.

§ 37 Absatz 3 GO schreibt vor, in der Hauptsatzung Näheres zum Antragsrecht der Stadtverordneten zu regeln. Deshalb wird eine entsprechende Ergänzung in Absatz 1 vorgenommen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; darin ergänzt werden die Worte „ als Zuhörer“, um zum Ausdruck zu bringen, dass der Stadtverordnete in Ausschüssen, in denen er nicht Mitglied ist, kein Stimmrecht hat. Das ergibt sich zwar bereits unmittelbar aus § 37 Absatz 3 Satz 2 GO. Die Kommunalaufsicht verlangt jedoch diese klare Darstellung auch in der Hauptsatzung.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 enthalten ändernde und ergänzende Bestimmungen zu den Fragen des Ausschlusses von Stadtverordneten von der Beratung und Beschlussfassung , der Amtsverschwiegenheit und zu den Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen durch Stadtverordnete. Da die GO diese Angelegenheiten abschließend regelt, gibt es keine Möglichkeit für die Gemeinde, darüber hinaus gehende Festlegungen zu treffen. Insofern wird vorgeschlagen, in die neue Hauptsatzung nur die Hinweise unter den Absätzen 3 und 4 auf die einschlägigen Paragraphen der GO aufzunehmen.

§ 38 Absatz 3 GO verlangt , dass die Hauptsatzung nähere Einzelheiten regelt in Bezug auf die Angaben der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung. Hier wurde die Bestimmung unter § 10 Absatz 4 der bisherigen Satzung in § 7 Absatz 5 des vorliegenden Entwurfs durch die in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgeschlagene Formulierung ersetzt. Diese trifft eine sinnvolle Konkretisierung der in der GO allgemein gehaltenen Vorgaben. Ferner entfällt damit auch das in der alten Satzung vorgesehene Einsichtsrecht durch die Stadtverordneten. Für diese Bestimmung enthält die Gemeindeordnung keine Ermächtigung.

Zu § 8 Stadtverordnetenversammlung (bisher § 11)

Der Inhalt des Absatz 1 Satz 2 (jährliche Festsetzung der Sitzungstermine) ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Kommunalaufsicht wies darauf hin, dass diese Bestimmung nicht in die Hauptsatzung gehört.

Der Absatz 1 wurde ergänzt um Bestimmungen zur Ladungsfrist. Diese sind zwar nicht Pflichtinhalt der Hauptsatzung nach der Gemeindeordnung. Die Kommunalaufsicht empfiehlt aber übereinstimmend mit der Auffassung des Städte- und Gemeindebundes die Aufnahme in die Hauptsatzung aus Gründen der Rechtssicherheit.

Der Absatz 3, der vorher dem § 11 Abs. 3 entsprach, wurde ergänzt um die Bestimmung, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 44 Satz 3 GO für die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Gruppen von Angelegenheiten nicht gelten soll, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. Es widerspräche dem Öffentlichkeitsgrundsatz, wenn bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ohne weitere Prüfung generell unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden könnten.

Der letzte Satz des Absatzes, der die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in weiteren Einzelfällen in das Ermessen der Stadtverordneten stellte, wurde dahingehend geändert, dass er nunmehr eine zwingende Formulierung enthält. § 44 Satz 2 GO lässt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit keine Ermessensentscheidung zu.

Zu § 9 Ausschüsse (bisher § 12)

Im Sinn der Straffung der Hauptsatzung wird vorgeschlagen, die in der Gemeindeordnung bereits getroffenen Regelungen aus dem Text der Hauptsatzung zu entfernen. Die nunmehr im vorgelegten Entwurf nicht mehr enthaltenen Vorschriften findet man in der GO unter den §§ 50, 55. Für die Besetzung der Ausschussvorsitze enthält die GO in § 50 Absatz 8 nur die Bestimmung, dass die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden sollen. Ein Wahlverfahren bietet für die Einhaltung dieser Vorschrift keine Sicherheit. Deshalb wird das Höchstzahlenverfahren anstelle des Wahlverfahrens vorgeschlagen.

Die Bestimmung des bisherigen § 12 Absatz 4 Satz 3, nach der ein dritter Vertreter bestimmt werden kann, wenn eine Fraktion durch zwei Mitglieder in einem Ausschuss vertreten ist, widerspricht § 56 Absatz 3 GO. Sie ist deshalb zu streichen.

Zu § 10 Hauptausschuss (bisher § 13)

Die Regelung des neuen Absatz 2, dass der Bürgermeister Vorsitzender des Hauptausschusses ist, enthielt die Hauptsatzung bisher nicht. Dafür, diese Bestimmung aufzunehmen, spricht bereits, dass der Bürgermeister in Schwedt/Oder bisher immer Vorsitzender des Hauptausschusses war. Auch der Städte- und Gemeindebund schlägt in seiner Mustersatzung diese Regelung vor mit der Begründung, dass der Bürgermeister kraft GO stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses ist „und er am ehesten in der Lage ist, sachgerechte Vorschläge zu den Aufgaben des Hauptausschusses (z. B. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung, § 57 GO) zu unterbreiten.“

§ 57 GO trifft die Regelungen über die Zuständigkeit des Hauptausschusses. Die Kompetenz der Hauptsatzung zu bestimmen, dass der Hauptausschuss die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorbereitet, ergibt sich auch aus dem § 57 GO, so dass es in der Hauptsatzung nicht heißen darf „neben“ den in § 57 der Gemeindeordnung festgelegten Angelegenheiten. Das Wort „neben“ wird gestrichen.

Die Ergänzung um den vorletzten Satz des Absatzes 3 ist notwendig, um in den eilbedürftigen Fällen die schnelle Entscheidung der SVV durch die vorgeschriebene Vorberatung des Hauptausschusses nicht zu behindern.

Der letzte Satz des Absatzes 3 wurde aus dem Paragraf über Bürgermeister und Beigeordnete der besseren Ordnung halber hierher übernommen.

Zu § 12 Bürgermeister und Beigeordnete (bisher § 15)

In Absatz 1 wurde das Wort „insbesondere“ ersetzt durch die Worte „in der Regel“.

Die Kommunalaufsicht hat darauf hingewiesen, dass für Geschäfte der laufenden Verwaltung gesetzte Wertgrenzen nicht in jedem Einzelfall zutreffen müssen. Solche Wertgrenzen könnten lediglich als Richtlinien für den Regelfall angesehen werden

Absatz 1 Buchstabe e) ist entfallen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Personalangelegenheiten ergibt sich aus den §§ 72 und 73 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 (neu) der Hauptsatzung. Es handelt sich dabei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Mit dem Amtsantritt des neuen Bürgermeisters, Herrn Polzehl, ist er aus der Funktion eines Beigeordneten ausgeschieden. Auf Grund des durch Art. 4 Ziffer 14 b) des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 in Verbindung mit dem Art. 12 dieses Gesetzes geänderten § 69 der GO hat die Stadt Schwedt/Oder infolge ihrer verringerten Einwohnerzahl nunmehr nur noch einen Beigeordneten zu bestellen.

Die Bestellung des Kämmerers durch die SVV ergibt sich auf Grund ihrer Zuständigkeiten nach § 73 Abs. 2 GO und unter Beachtung § 13 Abs. 1 dieser Hauptsatzung.

Zu § 13 Gemeindebedienstete (bisher § §16,17)

Nach der Neufassung der §§ 72 und 73 Gemeindeordnung ergeben sich die Zuständigkeiten der SVV direkt und ausschließlich aus § 73 Abs. 2 Satz 2 bis 4 GO. Der SVV können durch die Hauptsatzung darüber hinaus keine Kompetenzen eingeräumt werden. § 73 Abs. 2 Satz 5 eröffnet die Möglichkeit, die Zuständigkeiten der SVV in der Hauptsatzung dem Bürgermeister (im Rahmen des Stellenplans) zu übertragen. Personalrechtliche Befugnisse des Hauptausschusses bestehen nicht mehr. An diese Systematik ist der § 13 (ehemals § 16) anzupassen.

Der bisherige § 16 Absatz 5 ist nach Aufforderung der Kommunalaufsicht zu streichen. Das Zustimmungsrecht steht nach § 70 Absatz 2 Satz 2 Personalvertretungsgesetz nur dem Bürgermeister zu. Ein Rückholrecht des Hauptausschusses oder der SVV besteht nicht.

Zu § 14 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen (bisher § 18)

Streichung des § 18 Absätze 1 und 2:

Die Vertretung der Stadt in Unternehmen, Einrichtungen, Vereinen und Verbänden ist gesetzlich abschließend geregelt, so z. B. in § 35 Absatz 2 Ziffer 6 und § 104 Gemeindeordnung (GO) und in § 15 Absätze 3 und 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG).

Auch das Verfahren über die Bestellung oder Entsendung von Vertretern in Gremien wie den Aufsichtsräten ist gesetzlich geregelt, so in § 50 Absatz 6 GO.

Abweichende Regelungen durch Hauptsatzung sind nicht zulässig.

Streichung des § 18 Absatz 3 und Neufassung durch § 14:

Das allgemeine Weisungsrecht der Stadtverordnetenversammlung ist in § 104 Absatz 1, letzter Satz GO geregelt. Der neue § 14 spezifiziert dieses Weisungsrecht, ein Weisungsrecht des Hauptausschusses ist vom Gesetz nicht vorgesehen und die Hauptsatzung darf das der Stadtverordnetenversammlung zustehende Weisungsrecht nicht einschränken.

Der ehemalige § 18 Absatz 3 Buchstabe c) wurde im neuen § 14 Buchstabe c) konkretisiert und dem Sinn der formalen Privatisierung angepasst.

Bisher musste über jede Grundstücksangelegenheit der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, auch wenn sie noch so unbedeutend war, z. B. der Verkauf von kleinen unbebauten Splitterflächen oder auch jedes Wegerecht.

Dadurch wird einer der wesentlichen Vorzüge der privaten Organisationsform, die Flexibilität, ad absurdum geführt.

Streichung des § 18 Absatz 4:

Die allgemeine Weisungsbefugnis ist gesetzlich in § 104 Absatz 1, letzter Satz GO geregelt. Die Informations- und Berichtspflicht der Vertreter der Stadt ist ebenfalls gesetzlich geregelt in § 104 Absatz 4 GO.

Eine wiederholende Regelung in der Hauptsatzung ist nicht erforderlich.

Streichung des § 18 Absatz 5:

Für diese Sachverhalte gibt es in der Hauptsatzung kein Regelungsbedürfnis. Das Verfahren mit über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus dem Haushalt der Stadt Schwedt/Oder ist ausreichend im Haushaltsrecht und insbesondere in der Haushaltssatzung geregelt.

Streichung des § 18 Absatz 6:

Der Grundsatz, dass Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen an die Stadt abzuführen sind, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen, ist gesetzlich in § 104 Absatz 5 GO geregelt.

Eine pauschalisierende Definition darüber, wann eine Vergütung die Grenze einer angemessenen Aufwandsentschädigung überschreitet, ist bei der Unterschiedlichkeit der wirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, nicht möglich.

Eine angemessene Aufwandsentschädigung liegt dann vor, wenn sie als Ausgleich für den zeitlichen und sonstigen Aufwand dient.

Die Angemessenheit einer Aufwandsentschädigung richtet sich nach Art und Größe des Unternehmens. Die Beteiligungen der Stadt Schwedt/Oder sind in Art und Größe sehr verschieden.

Zum bisherigen § 19 Verpflichtungserklärungen

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen § 19 nicht mehr in die neue Hauptsatzung aufzunehmen. Die Regelung deckt sich komplett mit dem Inhalt des § 67 GO. Der letzte Satz des § 19 ging über den in der GO geregelten Inhalt hinaus. Danach sollte der Bürgermeister im Fall seiner Bevollmächtigung für ein verpflichtendes Geschäft seine Befugnis im Rahmen seiner Geschäftsverteilungskompetenz auf andere Bedienstete übertragen können. Da nicht sicher ist, ob der Gesetzgeber diese weite Auslegung seiner Vorschrift beabsichtigte, sollte die Stadt keine über die ausdrücklichen Regelungen des Gesetzes hinausgehenden Bestimmungen treffen.

Zu § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften (bisher § 20)

Der bisherige § 20 beruht auf der aufgehobenen Regelung des § 35 Abs. 2 Nr. 20 GO. Durch die Aufhebung des § 35 Absatz 2 Nr. 20 GO besteht die Zuständigkeit der SVV für die genannten Rechtsgeschäfte nicht mehr. Aufgrund der Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses ist dieser nunmehr grundsätzlich für die Genehmigung der Verträge zuständig. Die SVV kann sich die Entscheidung durch Regelung in der Hauptsatzung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Gemeindeordnung vorbehalten, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Der ehemalige § 20 Abs. 2 Satz 2 kann entfallen, weil für die Nebentätigkeiten generell die tariflichen Regelungen bzw. für die Beamten die des Landesbeamtengesetzes gelten.

Zu § 16 Rechnungsprüfungsamt (bisher § 21)

In Absatz 1 wird der zweite Satz gestrichen, weil diese Regelungen der GO auch ohne diese besondere Bestimmung in der Hauptsatzung gelten.

In Absatz 2 wird die Formulierung geändert, weil die Rechnungsprüfungsordnung nicht nur die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes regelt, sondern darüber hinaus weitere Bestimmungen trifft.

Zu § 17 Öffentliche Bekanntmachung (bisher § 22)

Der Absatz 2 wurde ergänzt um die Bestimmungen über die Ersatzbekanntmachung. Diese Vorschriften sind bereits Bestandteil der Bekanntmachungsverordnung des Landes. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt jedoch, diese aus Gründen der Rechtssicherheit in die Hauptsatzung zu übernehmen.

Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Siegel
- § 3 Stadtteile, Ortsteile
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 6 Beauftragte
- § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Hauptausschuss
- § 11 Ortsbeiräte
- § 12 Bürgermeister und Beigeordnete
- § 13 Gemeindebedienstete (§ 73 Gemeindeordnung)
- § 14 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen
- § 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 16 Rechnungsprüfungsamt
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Öffentliche Zustellung
- § 19 In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen Schwedt/Oder.
- (2) Das Gebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

- (2) Das Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silberner Schild mit einem roten Greifen.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß; in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen. Die Anlage 2 zu dieser Satzung enthält eine Darstellung der Flagge.
- (4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT SCHWEDT/ODER * LANDKREIS UCKERMARK *“.

§ 3 Stadtteile, Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:

Stadtteil Zentrum
Stadtteil Neue Zeit
Stadtteil Talsand
Stadtteil Am Waldrand
Stadtteil Kastanienallee
Ortsteil Blumenhagen
Ortsteil Gatow
Ortsteil Heinersdorf
Ortsteil Kunow
Ortsteil Kummerow
Ortsteil Criewen
Ortsteil Zützen
Ortsteil Stendell
Ortsteil Vierraden
Ortsteil Hohenfelde

- (2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkten und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung einzusehen. Er kann dieses Recht während der Sprechzeiten im Bürgerberatungsbüro, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, wahrnehmen.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohner über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses erfolgt gemäß § 17 (8) dieser Satzung.

- (3) Die Einwohner können über die Bestimmungen des § 18 (1) der Gemeindeordnung hinaus schriftliche Anfragen und Vorschläge bis zum Beginn einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einreichen.

§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.
- (2) Die Stadt bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist die Gleichstellungsbeauftragte bereits im Entwicklungsstadium hinzuzuziehen. Weicht die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an die Ausschüsse zu wenden. Sie legt ihren abweichenden Standpunkt schriftlich dar und reicht ihn an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses.
- (4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses leitet die Stellungnahme an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses weiter. Bei Beratung der Angelegenheit in einer Sitzung kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit gegeben werden, den abweichenden Standpunkt persönlich in der Sitzung vorzutragen.

§ 6 Beauftragte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Beauftragten:
- Seniorenbeauftragter
 - Ausländerbeauftragter
 - Behindertenbeauftragter
 - Kinder- und Jugendbeauftragter
- (2) Nach § 25 (4) in Verbindung mit § 23 (3) Gemeindeordnung ist den Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Maßnahmen und Beschlüssen ihres Aufgabenbereiches zu geben. Die Beauftragten legen ihren Standpunkt schriftlich gegenüber dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dar.
- (3) Bei Beratung über die vorgetragene Angelegenheit soll der jeweilige Beauftragte gehört werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen er angehört, teilzunehmen.
In Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.
Begründete Verhinderungen teilt der Stadtverordnete dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses mit und sorgt unverzüglich für die Teilnahme seines Vertreters an Ausschusssitzungen.
Der sachkundige Einwohner teilt begründete Verhinderungen dem Ausschussvorsitzenden mit.
Das Verfahren in den Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister in schriftlicher Form zuzuleiten. Dem Bürgermeister zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner sind nach den Bestimmungen des § 28 Gemeindeordnung (Befangenheit) von der Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung auszuschließen.
- (4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit in § 27 Gemeindeordnung zu beachten. Verstöße können nach § 27 (6) Gemeindeordnung geahndet werden.
- (5) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit
Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können

veröffentlicht werden.

§ 8 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Der Sitzungsplan wird öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ bekannt gegeben. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach §17 (3) dieser Hauptsatzung rechtzeitig bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 Gemeindeordnung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Wirtschafts- und Steuer-/Abgabenangelegenheiten Einzelner
- d) Verhandlung von Verträgen mit Dritten

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Im Einzelfall sind weitere Angelegenheiten nach § 44 Gemeindeordnung nichtöffentlich zu behandeln.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze der Ausschüsse nach § 50 Absatz 1 Gemeindeordnung werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 der Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren

Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

- (2) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird durch die entsendende Fraktion ein Vertreter benannt. Sind mehrere Mitglieder einer Fraktion im Ausschuss, können sich die Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, es werden Angelegenheiten behandelt, für die nach § 8 (3) dieser Satzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 10 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister.
- (2) Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister.

Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (3) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit darüber die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Vorberatung des Stellenplanes sowie für die Vorberatung der Aufgaben, die der obersten Dienstbehörde nach den Gesetzen zur Entscheidung vorbehalten sind.
Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung aller Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen.

Die Vorbereitungskompetenz des Hauptausschusses gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Der Hauptausschuss entscheidet über Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt, die die im § 12 Abs. 1 Buchstabe e) und f) genannten Wertgrenzen im Einzelfall überschreiten.

§ 11 Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei und in Ortsteilen mit über 1000 bis 1750 Einwohnern aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Ortsbeiräte ist im Abschnitt 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geregelt.

- (3) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu den im § 54 a Gemeindeordnung genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
- Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,
 - Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten
- (4) Die im § 7 (1) und (3) bis (5) genannten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten gelten für die Mitglieder des Ortsbeirates sinngemäß.
- (5) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden entsprechend § 17(5) dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) § 8 (3) gilt für die Sitzungen der Ortsbeiräte entsprechend.

§ 12 Bürgermeister und Beigeordneter

- (1) Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach der Gemeindeordnung auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel:
- a) alle Geschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten, soweit sie den Erwerb von Grundvermögen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO oder den Verkauf von Grundvermögen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO beinhalten
Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Stadtverordnetenversammlung eine Liste dieser erworbenen bzw. verkauften Grundstücke vorzulegen.

- c) alle Geschäftsvorgänge, zu denen die Stadt durch Gesetz, Ortsrecht oder Vertrag verpflichtet ist
In diesen Fällen wird die Höhe des Geschäftes durch Gesetz oder Vertrag begrenzt.
- d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, für die im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes die Ermächtigung erteilt wurde, nach Maßgabe der Vergaberichtlinien, wenn die tatsächlich zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch 50.000 EURO überschreiten
- e) befristete bzw. unbefristete Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis 50.000 EURO
- f) Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 20.000 EURO

Der Bürgermeister kann im Rahmen seines Rechtes zur Geschäftsverteilung gemäß § 72 (1) Gemeindeordnung die Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen.

Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürger.
Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Beigeordneten. Er vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftsbereich. Er hat auch die Funktion eines Ersten Beigeordneten nach § 66 (1) Gemeindeordnung, der allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung ist.

§ 13 Gemeindebedienstete (§ 73 GO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die betriebsbedingten Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten und über die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD.

Über alle anderen Personalangelegenheiten entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des Stellenplanes.

Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten. Er kann diese Befugnis im Rahmen der Geschäftsverteilung übertragen.

- (2) Auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt die Stadtverordnetenversammlung die Leiter von Eigenbetrieben und Geschäftsführer von Eigengesellschaften, für die die Stadt einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen kann.

§ 14 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ des Unternehmens, der Einrichtung und des Vereins, an dem die Stadt beteiligt ist, haben von der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen, insbesondere für:

- a) die Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten,
- b) die Berufung von Geschäftsführern, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist,
- c) Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.

§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung zur Genehmigung vor. Die Vorberatung dazu erfolgt im Hauptausschuss. § 8(3) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend.
Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Beamte und Angestellte des höheren Dienstes und die Leiter der städtischen Einrichtungen.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Honorarverträge über die Weiterbildung von Mitarbeitern der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

§ 16 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Satz 1 zu veröffentlichen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden abweichend von Absatz 2 rechtzeitig in der „Märkischen Oderzeitung“, Teil „Uckermark Anzeiger“, bekannt gemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29, bekannt gegeben.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden in den im Abs. 7 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil ausgehängen.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (7) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:
 - a) vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29
 - b) an der Bushaltestelle Klinikum Uckermark
 - c) an der Bushaltestelle Bertha-von-Suttner-Straße
 - d) an der Bushaltestelle Friedrich-Engels-Straße
 - e) am Gemeindehaus in Heinersdorf
 - f) in der Gatower Dorfstraße in Gatow
 - g) in der Straße zu den Müllerbergen in Blumenhagen
 - h) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow
 - i) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow

- j) in der Bernd-von-Arnim-Straße und an der Kita Vorwerk in Criewen
 - k) in der Zützener Dorfstraße in Zützen
 - l) in der Hauptstraße 33 (Bürgerhaus) und in der Bergstraße 6 (Herrenhof) in Stendell
 - m) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 vor dem Gemeindehaus in Hohenfelde
 - n) Am Markt 4 in Vierraden
- (8) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder "Schwedter Rathausfenster" mit Beschluss-Nr., Beschlussdatum und Titel veröffentlicht.

§ 18 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz wird bewirkt durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks oder einer Benachrichtigung, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Karte

Anlage 2: Abbildung der Flagge der Stadt

(Anlagen liegen digital nicht vor).

Gegenüberstellung alte und neue Hauptsatzung

Alte Hauptsatzung	Neue Hauptsatzung
	<p style="text-align: center;">Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder</p> <p>Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Name, Gebiet § 2 Wappen, Flagge, Siegel § 3 Stadtteile, Ortsteile § 4 Sitz der Stadtverwaltung § 5 Unterrichtung der Einwohner § 6 Gleichberechtigung von Frau und Mann § 7 Beauftragte § 8 aufgehoben § 9 aufgehoben § 10 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner</p> <p>§ 11 Stadtverordnetenversammlung § 12 Ausschüsse § 13 Hauptausschuss § 14 Ortsbeiräte § 15 Bürgermeister und Beigeordnete § 16 Personalangelegenheiten § 17 Unterzeichnung von Urkunden § 18 Vertretung der Stadt in Vereinen, Verbänden und Unternehmen § 19 Verpflichtungserklärungen § 20 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 21 Rechnungsprüfungsamt § 22 Öffentliche Bekanntmachung § 23 Öffentliche Zustellung § 24 In-Kraft-Treten</p>	<p><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p>§ 1 Name, Gebiet § 2 Wappen, Flagge, Siegel § 3 Stadtteile, Ortsteile</p> <p>§ 4 Unterrichtung der Einwohner § 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann § 6 Beauftragte</p> <p>§ 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner § 8 Stadtverordnetenversammlung § 9 Ausschüsse § 10 Hauptausschuss § 11 Ortsbeiräte § 12 Bürgermeister und Beigeordnete § 13 Gemeindebedienstete (§ 73 Gemeindeordnung)</p> <p>§ 14 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen</p> <p>§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften § 16 Rechnungsprüfungsamt § 17 Öffentliche Bekanntmachung § 18 Öffentliche Zustellung § 19 In-Kraft-Treten</p>

<p>§1 Name, Gebiet</p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Das Gebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung beigefügten Karte.</p>	<p>§ 1 Name, Gebiet</p> <p>(1) Die Stadt führt den Namen Schwedt/Oder.</p> <p>(2) Das Gebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte.</p>
<p>§ 2 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Ihr Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silberner Schild mit einem roten Greifen.</p> <p>(3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß, in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen.</p> <p>(4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift "STADT SCHWEDT/ODER * LANDKREIS UCKERMARK *".</p>	<p>§ 2 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.</p> <p>(2) Das Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silberner Schild mit einem roten Greifen.</p> <p>(3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß; in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen. Die Anlage 2 zu dieser Satzung enthält eine Darstellung der Flagge.</p> <p>(4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT SCHWEDT/ODER * LANDKREIS UCKERMARK *“.</p>
<p>§ 3 Stadtteile, Ortsteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:</p> <p>Stadtteil Zentrum Stadtteil Neue Zeit Stadtteil Talsand Stadtteil Am Waldrand Stadtteil Kastanienallee Ortsteil Blumenhagen Ortsteil Gatow</p>	<p>§ 3 Stadtteile, Ortsteile</p> <p>(1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:</p> <p>Stadtteil Zentrum Stadtteil Neue Zeit Stadtteil Talsand Stadtteil Am Waldrand Stadtteil Kastanienallee Ortsteil Blumenhagen Ortsteil Gatow,</p>

<p>Ortsteil Heinersdorf Ortsteil Kunow Ortsteil Kummerow Ortsteil Criewen Ortsteil Zützen Ortsteil Stendell Ortsteil Vierraden Ortsteil Hohenfelde</p> <p>(2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.</p>	<p>Ortsteil Heinersdorf Ortsteil Kunow Ortsteil Kummerow Ortsteil Criewen Ortsteil Zützen Ortsteil Stendell Ortsteil Vierraden Ortsteil Hohenfelde</p> <p>(2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.</p>
<p>§ 4 Sitz der Stadtverwaltung</p> <p>Der Sitz der Stadtverwaltung befindet sich in der Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25–29.</p>	
<p>§ 5 Unterrichtung der Einwohner</p> <p>(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkten einzusehen. Er kann dieses Recht während der Sprechzeiten im Bürgerberatungsbüro, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, wahrnehmen.</p> <p>(2) Die Unterrichtung der Einwohner kann durch Einwohnerversammlungen oder Veröffentlichungen im „Schwedter Rathausfenster“ erfolgen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dass zur Unterrichtung der Einwohner eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Sie bestimmt den Vorsitzenden und trifft Festlegungen, wenn die Einwohnerversammlung auf einen Orts- oder Stadtteil oder einen bestimmten Einwohnerkreis beschränkt werden soll. Im Übrigen gilt § 17 Gemeindeordnung.</p> <p>(4) Die Unterrichtung der Einwohner über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen erfolgt gemäß § 22 (6) dieser Satzung.</p>	<p>§ 4 Unterrichtung der Einwohner</p> <p>(1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkten und Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung einzusehen. Er kann dieses Recht während der Sprechzeiten im Bürgerberatungsbüro, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, wahrnehmen.</p> <p>(2) Die Unterrichtung der Einwohner über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses erfolgt gemäß § 17 (8) dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Einwohner können über die Bestimmungen des § 18 (1) der Gemeindeordnung hinaus schriftliche Anfragen und Vorschläge bis zum Beginn einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einreichen.</p>

<p>(5) Die Einwohner können über die Bestimmungen des § 18 (1) der Gemeindeordnung hinaus schriftliche Anfragen und Vorschläge bis zum Beginn einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im Büro der Stadtverordnetenversammlung einreichen. Diese werden in der Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung verlesen und danach schriftlich beantwortet. Die Antwort wird bei öffentlichem Interesse im „Schwedter Rathausfenster“ veröffentlicht.</p>	
<p>§ 6 Gleichberechtigung von Frau und Mann</p> <p>(1) Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.</p> <p>(2) Die Stadt bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(3) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist die Gleichstellungsbeauftragte bereits im Entwicklungsstadium hinzuzuziehen. Weicht die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an einen Ausschuss zu wenden. Sie legt ihren abweichenden Standpunkt schriftlich dar und reicht ihn an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses leitet die Stellungnahme an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses weiter. Bei Beratung der Angelegenheit in einer Sitzung kann der Gleichstellungsbeauftragten die Gelegenheit gegeben werden, den abweichenden Standpunkt persönlich in der Sitzung vorzutragen.</p>	<p>§ 5 Gleichberechtigung von Frau und Mann</p> <p>(1) Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.</p> <p>(2) Die Stadt bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.</p> <p>(3) Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist die Gleichstellungsbeauftragte bereits im Entwicklungsstadium hinzuzuziehen. Weicht die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an die Ausschüsse zu wenden. Sie legt ihren abweichenden Standpunkt schriftlich dar und reicht ihn an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses leitet die Stellungnahme an die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses weiter. Bei Beratung der Angelegenheit in einer Sitzung kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit gegeben werden, den abweichenden Standpunkt persönlich in der Sitzung vorzutragen.</p>
<p>§ 7 Beauftragte</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Beauftragten: Seniorenbeauftragter Ausländerbeauftragter Behindertenbeauftragter Kinder- und Jugendbeauftragter</p>	<p>§ 6 Beauftragte</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Beauftragten: - Seniorenbeauftragter - Ausländerbeauftragter - Behindertenbeauftragter - Kinder- und Jugendbeauftragter</p>

<p>(.)(2) Die Beauftragten sollen Angelegenheiten, die die Interessen der von ihnen vertretenen Bevölkerungsgruppen nachhaltig berühren, dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuleiten.</p>	<p>(2) Nach § 25 (4) in Verbindung mit § 23 (3) Gemeindeordnung ist den Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Maßnahmen und Beschlüssen ihres Aufgabenbereiches zu geben. Die Beauftragten legen ihren Standpunkt schriftlich gegenüber dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dar.</p>
<p>(3) Bei Beratung über die vorgetragene Angelegenheit soll der jeweilige Beauftragte gehört werden.</p>	<p>(3) Bei Beratung über die vorgetragene Angelegenheit soll der jeweilige Beauftragte gehört werden.</p>

§ 10 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen er angehört, teilzunehmen.
- Als Mitglieder in Ausschüssen berufene sachkundige Einwohner haben das Recht und die Pflicht, an den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.
- Das Verfahren in den Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Begründete Verhinderungen teilt der Stadtverordnete dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses mit und sorgt unverzüglich für die Teilnahme seines Vertreters in Ausschusssitzungen.
- Der sachkundige Einwohner teilt begründete Verhinderungen dem Ausschussvorsitzenden mit.
- (3) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht als Mitglied angehört, teilzunehmen.
- (4) Die Stadtverordneten und die in Ausschüssen beratend tätigen sachkundigen Einwohner sind verpflichtet, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Diese Daten können jederzeit von den Stadtverordneten eingesehen werden.
- (5) Stadtverordnete, die ein persönliches Interesse an einer Angelegenheit haben, die Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung oder in einem Ausschuss ist, sind von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Verfahren wird durch die Geschäftsordnung und die Ehrenordnung der Stadtverordnetenversammlung geregelt. § 28 der Gemeindeordnung gilt für die Ausschließungsgründe.
- (6) Schwerwiegende Pflichtverletzungen eines Stadtverordneten, insbesondere Verstöße gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nach § 27 Gemeindeordnung, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 500,- EURO geahndet werden. Über die Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie die Höhe beschließt auf Antrag des

§ 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen er angehört, teilzunehmen.
- In Ausschüsse berufene sachkundige Einwohner haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Ausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.
- Begründete Verhinderungen teilt der Stadtverordnete dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses mit und sorgt unverzüglich für die Teilnahme seines Vertreters an Ausschusssitzungen. Der sachkundige Einwohner teilt begründete Verhinderungen dem Ausschussvorsitzenden mit.
- Das Verfahren in den Sitzungen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- Beabsichtigt ein Stadtverordneter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder dem Bürgermeister zuzuleiten. Dem Bürgermeister zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung weiterzuleiten.

<p>Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.</p> <p>(7) Die Absätze 5 und 6 gelten auch für sachkundige Einwohner.</p>	
	<p>(2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, an Sitzungen von Ausschüssen, denen er nicht als Mitglied angehört, als Zuhörer teilzunehmen.</p> <p>(3) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner sind nach den Bestimmungen des § 28 Gemeindeordnung (Befangenheit) von der Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung auszuschließen.</p> <p>(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit in § 27 Gemeindeordnung zu beachten. Verstöße können nach § 27 (6) Gemeindeordnung geahndet werden.</p> <p>(5) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde <p>Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.</p>

§ 11 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Die Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden jährlich festgesetzt.
Der Sitzungsplan wird öffentlich im „Schwedter Rathausfenster“ bekannt gegeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden entsprechend § 22 dieser Satzung bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Wirtschafts- und Steuer-/Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - d) Verhandlung von Verträgen mit Dritten.

Gemäß § 44 Gemeindeordnung können im Einzelfall weitere Angelegenheiten nichtöffentlich behandelt werden.

§ 8 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen. Der Sitzungsplan wird öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ bekannt gegeben. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 68 der Gemeindeordnung getroffen werden müsste.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden nach §17 (3) dieser Hauptsatzung rechtzeitig bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
- Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 Gemeindeordnung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Wirtschafts- und Steuer-/Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - d) Verhandlung von Verträgen mit Dritten

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls noch berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Im Einzelfall sind weitere Angelegenheiten nach § 44 Gemeindeordnung nichtöffentlich zu behandeln.

<p>§ 12 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Hauptausschuss.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann weitere ständige Ausschüsse und für einzelne Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Sie bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Aufgaben und Zuständigkeiten sowie für die zeitweiligen Ausschüsse den Zeitpunkt der Auflösung.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann für die Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen sachkundige Einwohner berufen. Sie üben die Tätigkeit als Ehrenamt aus.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Fraktionen bestimmt. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses wird ein Vertreter benannt. Sind mehrere Mitglieder einer Fraktion im Ausschuss, können sich die Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion durch zwei Mitglieder vertreten, so kann von ihr ein dritter Vertreter bestimmt werden. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.</p> <p>(5) Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch Beschluss die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung entsprechend § 50 (5) Gemeindeordnung fest. Die Ausschüsse wählen in ihrer konstituierenden Sitzung den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter.</p> <p>(6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, es werden Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung behandelt.</p> <p>(7) Das Verfahren bei Ausschusssitzungen sowie die Ladungsfristen regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.</p>	<p>§ 9 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschussvorsitze der Ausschüsse nach § 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 der Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird durch die entsendende Fraktion ein Vertreter benannt. Sind mehrere Mitglieder einer Fraktion im Ausschuss, können sich die Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.</p> <p>(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, es werden Angelegenheiten behandelt, für die nach § 8 (3) dieser Satzung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.</p>
<p>§ 13 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden und seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist neben den in § 57 der Gemeindeordnung und in dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten zuständig für die</p>	<p>§ 10 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister.</p> <p>(2) Vorsitzender des Hauptausschusses ist der Bürgermeister. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Personal-</p>

<p>Vorberatung von Personalangelegenheiten, soweit darüber die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Vorberatung des Stellenplanes sowie für die Vorberatung der Aufgaben, die der obersten Dienstbehörde nach den Gesetzen zur Entscheidung vorbehalten sind. Darüber hinaus ist der Hauptausschuss zuständig für die Vorberatung aller Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen.</p>	<p>angelegenheiten, soweit darüber die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Vorberatung des Stellenplanes sowie für die Vorberatung der Aufgaben, die der obersten Dienstbehörde nach den Gesetzen zur Entscheidung vorbehalten sind. Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung aller Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen.</p>
	<p>Die Vorbereitungskompetenz des Hauptausschusses gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet über Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt, die die im § 12 Abs. 1 Buchstabe e) und f) genannten Wertgrenzen im Einzelfall überschreiten.</p>

§ 14 Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei und in Ortsteilen mit über 1000 bis 1750 Einwohnern aus vier Mitgliedern.

- (1) Die Wahl der Ortsbeiräte ist im Abschnitt 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geregelt.
- (2) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu den im § 54 a Gemeindeordnung genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
 - Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,
 - Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen und
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und
 - Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten
- (3) Die im § 10 (1), (2) und (4) bis (6) genannten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten gelten für die Mitglieder des Ortsbeirates sinngemäß.
- (4) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden entsprechend § 22 bekannt gemacht.
- (6) Die Öffentlichkeit wird für die in § 11 (3) genannten Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei und in Ortsteilen mit über 1000 bis 1750 Einwohnern aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Ortsbeiräte ist im Abschnitt 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geregelt.
- (3) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu den im § 54 a Gemeindeordnung genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
 - Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,
 - Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,
 - Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,
 - Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten
- (4) Die im § 7 (1) und (3) bis (5) genannten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten gelten für die Mitglieder des Ortsbeirates sinngemäß.
- (5) Die Ortsbeiräte treten mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden entsprechend § 17(5) dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (7) § 8 (3) gilt für die Sitzungen der Ortsbeiräte entsprechend.

§ 15 Bürgermeister und Beigeordnete

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:
- a) alle Geschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten, soweit sie den Erwerb von Grundvermögen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO oder den Verkauf von Grundvermögen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO beinhalten. Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ist den Abgeordneten eine Liste dieser erworbenen bzw. verkauften Grundstücke vorzulegen.
 - c) alle Geschäftsvorgänge, zu denen die Stadt durch Gesetz, Ortsrecht oder Vertrag verpflichtet ist; in diesen Fällen ist die Höhe des Geschäftes unbegrenzt entsprechend Gesetz oder Vertrag,
 - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, für die im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes die Ermächtigung erteilt wurde, nach Maßgabe der Vergaberichtlinien, wenn die tatsächlich zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch 50.000 EURO überschreiten,
 - e) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht nach § 16 (1), (2) oder (3) dieser Satzung der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind,
 - f) befristete bzw. unbefristete Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis 50.000 EURO,
 - g) Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 20.000 EURO. Der Bürgermeister kann im Rahmen seines Rechtes zur Geschäftsverteilung gemäß § 72 (1) Gemeindeordnung die Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen. Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürger. Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.

§ 12 Bürgermeister und Beigeordnete

- (1) Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach der Gemeindeordnung auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel:
- a) alle Geschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten, soweit sie den Erwerb von Grundvermögen bis zu einem Betrag von 20.000 EURO oder den Verkauf von Grundvermögen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO beinhalten
Nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ist der Stadtverordnetenversammlung eine Liste dieser erworbenen bzw. verkauften Grundstücke vorzulegen.
 - c) alle Geschäftsvorgänge, zu denen die Stadt durch Gesetz, Ortsrecht oder Vertrag verpflichtet ist
In diesen Fällen wird die Höhe des Geschäftes durch Gesetz oder Vertrag begrenzt.
 - d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen, für die im Rahmen des beschlossenen Haushalts- und Investitionsplanes die Ermächtigung erteilt wurde, nach Maßgabe der Vergaberichtlinien, wenn die tatsächlich zu erwartenden Kosten die geplanten Mittel um nicht mehr als 20 v. H., höchstens jedoch 50.000 EURO überschreiten
 - e) befristete bzw. unbefristete Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis 50.000 EURO
 - f) Erlass von Forderungen im Einzelfall bis 20.000 EURO

Der Bürgermeister kann im Rahmen seines Rechtes zur Geschäftsverteilung gemäß § 72 (1) Gemeindeordnung die Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen. Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder

<p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 2 Beigeordnete. Sie vertreten den Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich. Die Stadtverordnetenversammlung wählt den Ersten Beigeordneten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters nach § 66 (1) der Gemeindeordnung. Der Zweite Beigeordnete übernimmt die Vertretung im Fall der Abwesenheit des Bürgermeisters und des Ersten Beigeordneten.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Stadtkämmerer gemäß § 94 Gemeindeordnung. Der Stadtkämmerer entscheidet über Leistungen unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben. Der Stadtkämmerer kann die Befugnis an einen anderen Bediensteten übertragen. In welchem Umfang Ausgaben als unerheblich gelten, wird in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.</p> <p>(4) Über Niederschlagung bzw. Erlass von Forderungen der Stadt, die die im Abs. 1 Buchstabe f) und g) genannten Wertgrenzen im Einzelfall überschreiten, entscheidet der Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung</p>	<p>Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürger. Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Beigeordneten. Er vertritt den Bürgermeister ständig in seinem Geschäftsbereich. Er hat auch die Funktion eines Ersten Beigeordneten nach § 66 (1) Gemeindeordnung, der allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung ist.</p>

<p>§ 16 Personalangelegenheiten</p> <p>(1) Auf Vorschlag des Bürgermeisters beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes, die Einstellung und Entlassung von Angestellten des höheren Dienstes sowie von Leitern städtischer Einrichtungen mit erheblicher Außenwirkung. Die Leiter folgender Einrichtungen werden von dieser Festlegung erfasst:</p>	<p>§ 13 Gemeindebedienstete (§ 73 GO)</p> <p>(1) Die SVV entscheidet über die betriebsbedingten Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten und über die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD.</p> <p>Über alle anderen Personalangelegenheiten entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des Stellenplanes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Musik- und Kunstschule – Stadtbibliothek – Städtische Museen – Volkshochschule – Feuerwehr <p>(2) Auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt die Stadtverordnetenversammlung die Leiter von Eigenbetrieben und Geschäftsführer von Eigengesellschaften, für die die Stadt einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen kann.</p> <p>(3) Über betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung nach Vorberatung im Hauptausschuss.</p> <p>(4) Der Bürgermeister ist zuständig für die Ernennung von Beamten auf Widerruf sowie für alle nicht unter (1), (2) und (3) fallenden Personalangelegenheiten. Der Bürgermeister kann die Zuständigkeit auf andere Bedienstete übertragen.</p> <p>(5) Dienstvereinbarungen zwischen Dienststelle und Personalrat bedürfen der Zustimmung durch den Hauptausschuss, wenn sie finanzielle Auswirkungen haben oder wenn sich der Hauptausschuss die Zustimmung grundsätzlich vorbehält. In allen anderen Fällen ist der Bürgermeister zuständig.</p>	<p>Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten. Er kann diese Befugnis im Rahmen der Geschäftsverteilung übertragen.</p> <p>(2) Auf Vorschlag des Bürgermeisters bestellt die Stadtverordnetenversammlung die Leiter von Eigenbetrieben und Geschäftsführer von Eigengesellschaften, für die die Stadt einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen kann.</p>
<p>§ 17 Unterzeichnung von Urkunden</p> <p>(1) Die Unterzeichnung von Urkunden für Beamte erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Stellvertreter und durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder einen seiner Vertreter.</p>	

<p>(2) Arbeitsverträge und andere schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Stellvertreter oder einem leitenden Mitarbeiter des Fachbereiches Organisation, Personal und Verwaltung unterzeichnet.</p> <p>(3) Dienst- und Anstellungsverträge des in § 16 (1) dieser Satzung genannten Personenkreises werden vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder einem seiner Vertreter unterzeichnet.</p>	
---	--

<p>§ 18 Vertretung der Stadt in Vereinen, Verbänden und Unternehmen</p> <p>(1) Der Bürgermeister vertritt die Stadt in Vereins-, Verbands- und in Gesellschafterversammlungen. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Wahrnehmung dieser Vertretung auf Antrag des Bürgermeisters einen Beigeordneten oder andere Bedienstete der Stadt beauftragen.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt für die der Stadt zustehenden Sitze Vertreter in Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens.</p> <p>(3) Die bestellten Vertreter der Stadt in Organen ihrer wirtschaftlichen Unternehmen (außer Aufsichtsratsmitglieder), in Zweckverbänden sowie in Vereinen, in denen sich die Stadtverordnetenversammlung durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung Rechte vorbehalten hat, müssen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Hauptausschuss über die in § 35 (2) Gemeindeordnung aufgeführten Angelegenheiten hinaus Weisungen einholen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten, b) Berufung von Geschäftsführern, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschaftsversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist, c) Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH. <p>Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn er durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt wurde.</p>	<p>§ 14 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen</p> <p>Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ des Unternehmens, der Einrichtung und des Vereins, an dem die Stadt beteiligt ist, haben von der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten, b) die Berufung von Geschäftsführern, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist, c) Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.
--	---

<p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann den in Absatz 3 genannten Vertretern über die in diesem Absatz genannten Angelegenheiten hinaus auch in anderen wichtigen Angelegenheiten Weisungen erteilen und von diesen Berichte fordern. Der Gesellschaftsvertreter hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine Angelegenheit eine wichtige Angelegenheit ist, die er der Stadtverordnetenversammlung für die Ausübung ihres Weisungsrechts vorzulegen hat. Eine wichtige Angelegenheit ist insbesondere gegeben, wenn die Entscheidung im Zusammenhang mit der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft steht oder wenn die Entscheidung zu Belastungen des Haushaltes der Stadt Schwedt/Oder führt.</p>	
<p>(5) Die Vertreter der Stadt in Vereins- und Verbandsversammlungen sowie in der Gesellschafterversammlung eines Unternehmens müssen Weisungen von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss einholen, wenn über den in Satzungen festgelegten Beitrag oder Umlagesatz oder über die im Haushaltsplan der Stadt beschlossenen Fördermittel hinaus über- und außerplanmäßige Belastungen für die Stadt entstehen, die 10 v. H. des geplanten Mittelansatzes überschreiten, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung besteht. Der Hauptausschuss ist zuständig, wenn er durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt wurde.</p> <p>(6) Die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen geht über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinaus, wenn sie über die Aufwandsentschädigung eines Stadtverordneten gemäß Entschädigungssatzung hinausgeht. Der darüber hinausgehende Betrag ist gemäß § 104 (5) Gemeindeordnung an die Stadt abzuführen. Vergleichsbasis ist die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung pro Jahr.</p>	
<p>§ 19 Verpflichtungserklärungen</p> <p>(1) Verpflichtungserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß § 15 (1) dieser Satzung gehören, sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Wenn mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, ein</p>	

<p>bestimmtes Geschäft zu tätigen, gleichzeitig ein Bevollmächtigter gemäß § 67 (4) Gemeindeordnung ermächtigt wird, ist (1) nicht anzuwenden. Dann ist der Bevollmächtigte zur Unterzeichnung berechtigt. Ist der Bürgermeister ermächtigt worden, so kann er im Rahmen der Geschäftsverteilung die Befugnis an andere Bedienstete übertragen.</p>	
<p>§ 20 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für die der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung zur Genehmigung vor. Die Vorberatung dazu erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung im Hauptausschuss.</p>	<p>§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung zur Genehmigung vor. Die Vorberatung dazu erfolgt im Hauptausschuss. § 8(3) dieser Hauptsatzung gilt entsprechend. Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Beamte und Angestellte des höheren Dienstes und die Leiter der städtischen Einrichtungen.</p>
<p>(2) Leitende Bedienstete im Sinne dieser Vorschrift sind die in § 16 (1) genannten. Für diese gelten außerdem die gesetzlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten.</p> <p>(3) Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) Honorarverträge über die Weiterbildung von Mitarbeitern der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt,</p>	<p>(2) Keiner Genehmigung bedürfen</p> <p>a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,</p> <p>b) Honorarverträge über die Weiterbildung von Mitarbeitern der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.</p>
<p>§ 21 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 113 und 114 Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung regelt die Arbeit des</p>	<p>§ 16 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>(1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Rechnungsprüfungsordnung.</p>

Rechnungsprüfungsamtes in einer Rechnungsprüfungsordnung.	
<p>§ 22 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ vollzogen.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden abweichend von Absatz 2 in der „Märkischen Oderzeitung“, Teil „Uckermark-Anzeiger“, bekannt gemacht.</p>	<p>§ 17 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.</p> <p>(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom</p>
<p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29, bekannt gegeben.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden in den im Abs. 9 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil ausgehängen.</p> <p>(6) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im "Schwedter Rathausfenster" mit Beschluss-Nr., Beschlussdatum und Titel veröffentlicht. Einsicht in einen Beschluss kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerberatungsbüro genommen werden.</p> <p>(7) Ersatzbekanntmachungen erfolgen nach den Vorschriften des § 2 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg.</p> <p>(8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.</p> <p>(9) Soweit Notbekanntmachungen durch amtlichen Aushang erfolgen,</p>	<p>Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Satz 1 zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden abweichend von Absatz 2 rechtzeitig in der „Märkischen Oderzeitung“, Teil „Uckermark Anzeiger“, bekannt gemacht.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ausschusssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29, bekannt gegeben.</p> <p>(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden in den im Abs. 7 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil ausgehängen.</p> <p>(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.</p>

<p>werden diese in den Bekanntmachungskästen vollzogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29 b) an der Bushaltestelle Klinikum Uckermark c) an der Bushaltestelle Bertha-von-Suttner-Straße d) an der Bushaltestelle Friedrich-Engels-Straße e) am Gemeindehaus in Heinersdorf f) in der Gatower Dorfstraße in Gatow g) in der Straße Zu den Müllerbergen in Blumenhagen h) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow i) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow j) in der Bernd von Arnim Straße und an der Kita Vorwerk in Criewen 	<p>(7) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29 b) an der Bushaltestelle Klinikum Uckermark c) an der Bushaltestelle Bertha-von-Suttner-Straße d) an der Bushaltestelle Friedrich-Engels-Straße e) am Gemeindehaus in Heinersdorf f) in der Gatower Dorfstraße in Gatow g) in der Straße zu den Müllerbergen in Blumenhagen h) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow i) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow j) in der Bernd von Arnim Straße und an der Kita Vorwerk in Criewen k) in der Zützener Dorfstraße in Zützen
---	--

<p>k) in der Zützener Dorfstraße in Zützen l) in der Hauptstraße 33 (Bürgerhaus) und in der Bergstraße 6 (Herrenhof) in Stendell m) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 vor dem Gemeindehaus in Hohenfelde n) Am Markt 4 in Vierraden</p>	<p>l) in der Hauptstraße 33 (Bürgerhaus) und in der Bergstraße 6 (Herrenhof) in Stendell m) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 vor dem Gemeindehaus in Hohenfelde n) Am Markt 4 in Vierraden</p> <p>(8) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder "Schwedter Rathausfenster" mit Beschluss-Nr., Beschlussdatum und Titel veröffentlicht</p>
<p>§ 23 Öffentliche Zustellung</p> <p>Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz ist bewirkt durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks oder einer Benachrichtigung, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29.</p>	<p>§ 18 Öffentliche Zustellung</p> <p>Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks oder einer Benachrichtigung, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29.</p>
<p>§ 24 (In-Kraft-Treten)</p>	<p>§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p>